



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 49 (S. 678-679)**

Titel **Verordnung über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (Änderung)**

Ordnungsnummer **412.52**

Datum 06.08.1986

[S. 678] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 1. Dezember 1949 wird wie folgt geändert:

§ 3. Der Aufstieg vom Mindest- zum Höchstbetrag des Grundgehalts erfolgt in der ersten Stufe in acht, in der zweiten und dritten Stufe in je drei jährlichen Betreffnissen.

§ 4 Abs. 1. Die Schulkreise können pro wöchentliche Jahresstunde folgende Zulagen ausrichten:

1. Stufe Fr. 338.25–633.45
2. Stufe Fr. 665.10–760.05
3. Stufe Fr. 791.70–886.65

§ 4 Abs. 3. Der Aufstieg vom Mindest- zum Höchstbetrag der Zulage des Schulkreises und der Übergang von der ersten zur zweiten bzw. von der zweiten zur dritten Stufe erfolgt analog zur Regelung für das Grundgehalt.

§ 6 Abs. 1. Die Vikariatsbesoldung beträgt Fr. 39.– bzw. Fr. 49.30 pro Unterrichtsstunde. Der höhere Betrag wird ausbezahlt, wenn die Vikarin das Fähigkeitszeugnis besitzt.

§ 6 a. Der Regierungsrat passt das Grundgehalt, die Zulage des Schulkreises und die Vikariatsbesoldung entsprechend den für die Teuerungszulage an das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung an.

§ 12 Abs. 1. Der Staat leistet an das Grundgehalt gemäss § 2 folgende nach Beitragsklassen und Zahl der Dienstjahre abgestufte Beträge:

a) beim Grundgehalt der ersten Stufe

1–4	369.50 bis 801.50	7–8	785.– bis 1217.–
5–6	577.– bis 1009.–	9–10	993.– bis 1425.– // [S. 679]

b) beim Grundgehalt der zweiten Stufe

1–4	849.50 bis 993.50	7–8	1265.– bis 1409.–
5–6	1057.– bis 1201.–	9–10	1473.– bis 1617.–

c) beim Grundgehalt der dritten Stufe

1–4	1041.50 bis 1185.50	7–8	1457.– bis 1601.–
5–6	1249.– bis 1393.–	9–10	1665.– bis 1809.–



§ 14. An individuelle Lehrmittel, die vom Erziehungsrat obligatorisch erklärt werden, und an das Verbrauchsmaterial (Lebensmittel. Hauswirtschafts- und Handarbeitsmaterial) leistet der Staat Beiträge, die nach der Beitragsklassenverordnung in gleicher Weise abgestuft werden wie die Leistungen des Staates für den allgemeinen Schulbetrieb an der Volksschule.

Die Erziehungsdirektion kann für die Beiträge Pauschalen und Höchstansätze festlegen.

§ 17 Abs. 1. Für freiwillige Kurse leistet der Staat an die Ausgaben für das Lehrpersonal folgende, nach den Beitragsklassen der Schulkreise abgestufte Beiträge:

Klasse	%	Klasse	%
1–4	27	7–8	39
5–6	33	9–10	45

II. Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Staatsbeiträge, für welche Beitragsgesuche bis 15. März 1986 bzw. 31. Mai 1986 eingereicht werden mussten, werden nach bisherigem Recht berechnet.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. August 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.04.2015]